



Inhalt	Seite
Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 20. Dezember 2023	3
Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 20. Dezember 2023	3
Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 20. Dezember 2023	3
Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 20. Dezember 2023	4
Satzung „St.-Benno-Viertel“ der Landeshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“) vom 8. Dezember 2023	6
Satzung über die Veränderungssperre Nr. 659 für den Bereich Kistlerstraße (südlich) Weinbauernstraße (nördlich) Martin-Luther-Straße (östlich) vom 14. Dezember 2023	8
Bekanntmachung Erörterungstermin Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); „Änderung der bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage Bahnhof München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 2 (Ersatz des vorhandenen Empfangsgebäudes durch einen Neubau)“, Bahn-km 0,000 bis 0,083 der Strecke 5500 München – Regensburg in der Landeshauptstadt München	10
Baaderstr. 86 - 90 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11596/6) Zusammenlegung zweier Arztpraxen zu einer Nutzungseinheit im 2. OG eines mischgenutzten Gebäudes Aktenzeichen: 6024-1.1-2022-21491-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	10
Baaderstr. 86 - 90 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 11596/6) Zusammenlegung der Wohneinheiten 86.4.1+2+3 zu einer Nutzungseinheit im 4.OG eines mischgenutzten Gebäudes mit Teilabbruch zweier tragender Wände (Baaderstr. 86 - 90 / Ickstattstr. 21) Aktenzeichen: 6024-1.1-2023-20013-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	10
Pettenkofenstr. 36 (Gemarkung: Sektion V Fl.Nr.: 7494/1) Neubau eines Wohnhauses (3 WE) Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-16321-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	11
Zenetistr. 26 (Gemarkung: Sektion VI Fl.Nr.: 10314/0) Erneuerung und Ausbau DG mit 1 WE im Vordergebäude. Nutzungsänderung EG von Lager mit Büro zu Lager und 2 Büros. Abbruch Garagen und Blumenlager. Anbau Rückgebäude mit 3 WE. Errichtung Notleiteranlage VG. Aktenzeichen: 6024-1.2-2022-9684-21 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	11
Gudrunstr. 5 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 111/28) Errichtung zweier DG-Wohnungen – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-14565-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	12
Andréestr. 17 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 114/7) Umbau der best. DG- Wohnung im DG.1 + DG.2 in 4 Wohnungen einschl. Kellerabteile, Erweiterung der Notleiter, Rückbau Gewächshaus und interneTreppe Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-8440-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	12
Palestrinastr. 12 (Gemarkung: Neuhausen Fl.Nr.: 581/38) Einbau von Dachgauben – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-15820-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	13
Clemensstr. 124 – 132 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr. 541/0, Fl.Nr. 539/0, Fl.Nr. 539/8, Fl.Nr. 539/9, Fl.Nr. 539/11, Fl.Nr. 539/15, Fl.Nr. 539/16, Fl.Nr. 541/13, Fl.Nr. 541/17, Fl.Nr. 541/18, Fl.Nr. 541/19, Fl.Nr. 541/20, Fl.Nr. 541/21, Fl.Nr. 541/22) Teilweise Abbruch und Neuerrichtung bestehender Dächer, Errichtung von 18 Wohneinheiten im Dachgeschoss inkl. Dachgauben und Dacheinschnitten, hofseitig Neubau von Nebengebäuden für Müll und Kfz-Stellplätze sowie Ergänzung von Balkonen (Clemensstr. 124 – 132 / Schleißheimer Str. 145 – 155 / Winzererstr. 120 – 132) / ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4508-22 Aktenzeichen: 6024-1.232-2023-20366-22 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO	13
Effnerstr. 101 (Gemarkung: Bogenhausen Fl.Nr.: 319/16) Umbau des bestehenden Tankstellenverkaufsgebäudes und Nutzungsänderung der bestehenden Pflegehalle zu Verkaufsraum, Lager zu Küche, Umkleiden zu Büro und Lager, sowie Errichtung von 5 E- Ladesäulen für 10 Pkw auf der bestehenden Tankstelle Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-13989-31	

<p><i>Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 14</i></p> <p><i>Häusserstr. 20 (Gemarkung: Daglfing Fl.Nr.: 615/36) Anbau von einem Sommergarten an ein Reihemittelhaus und Errichtung von Gauben Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-17694-31 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 14</i></p> <p><i>Karl-Theodor-Str. 22 (Gemarkung: Schwabing Fl.Nr.: 782/39) Nutzungsänderung eines Dental Labors zu einer Großtagespflege im Erdgeschoss Aktenzeichen: 6024-1.2-2023-20199-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 15</i></p> <p><i>Nietzschestr. 13 (Gemarkung: Milbertshofen Fl.Nr.: 311/8) ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-15501-41 – Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage Aktenzeichen: 6024-1.231-2023-19858-41 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 15</i></p> <p><i>Am Nymphenbad 10 (Gemarkung: Obermenzing Fl.Nr.: 1147/2) Umnutzung eines Wohn-/ Bürogebäudes in Wohngebäude und Dachgeschossausbau Aktenzeichen: 6024-1.23-2023-17651-43 Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 15</i></p> <p><i>Gustav-Freytag-Str. 1 – 1a (Gemarkung: Oberföhring Fl.Nr.: 758/95) Neubau eines Doppelhauses – (Gustav-Freytag-Str. 1, 1a / Pienzenauerstr. 82) – VORBESCHEID Aktenzeichen: 6024-1.7-2023-17847-31 Öffentliche Bekanntmachung des Vorbescheids gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO 16</i></p>	<p><i>Trägerschaftsauswahlverfahren Angebote im Sozialraum Nachbarschaftstreff Hochmuttinger Straße 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg 16</i></p> <p><i>Freistellung – Bekanntmachung – Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 11.12.2023 – Az. 65149-651pf/009-2023#025 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken 21</i></p> <p><i>Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO Anwesen: Hagedornstr. 2 Gemarkung Schwabing / Flumr. 819/3 und Flumr. 820/10 / Stadtbezirk: 4 Aufstockung von 9 Wohngebäuden um ein Geschoss sowie Neubau von vier 3-geschossigen Wohnhäusern und 3 Tiefgaragen – VORBESCHEID (2 Var.) Hagedornstr. 2 / Rümannstr. 11 – 47 VERLÄNGERUNG 23</i></p>
---	--

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München

vom 20. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 20 a, Abs. 1 und 2, Art. 23, Art. 35 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), sowie Art. 45 und 46 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Die Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12.10.2012 (MüABl. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2018 (MüABl. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird „2.291,95“ durch „2.981,00“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird „4.524,45“ durch „5.881,00“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird „3.408,20“ durch „4.429,00“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 2 wird „34,10“ durch „44,29“ ersetzt.
5. In § 4 Abs. 3 Satz 1 wird „20,17“ durch „26,17“ ersetzt.
6. An § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Ehrenamtliche Stadtratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

1. Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
3. Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

während der Teilnahme an den Sitzungen der Vollversammlung sowie der Ausschüsse des Stadtrates und der von der Stadt gebildeten Kommissionen, in denen sie Sitz und Stimme haben, sowie den weiteren in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 10 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 2 oder Abs. 4 beansprucht wird. Für Personen, denen eine Nachteilsentschädigung nach Abs. 3 zusteht, gilt dies nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 5 dynamisiert.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.12.2023 beschlossen.

München, 20. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München

vom 20. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen der Landeshauptstadt München vom 26. April 1993 (MüABl. S. 121), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.08.2020 (MüABl. S. 466), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „eine entgeltliche Kinderbetreuung“ durch die Worte „eine notwendige Betreuung von in ihrem Haushalt lebenden Kindern und Angehörigen“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:
„Dies gilt für Kinder, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind und für Angehörige im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch.“
3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Kinderbetreuungskosten“ durch das Wort „Betreuungskosten“ ersetzt
4. In § 7 Abs. 2 Satz 4 wird das Wort „Kinderbetreuungskosten“ durch das Wort „Betreuungskosten“ ersetzt

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.12.2023 beschlossen.

München, 20. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)

vom 20. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABl. S. 553, ber. MüABl. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2022 (MüABl. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, Migrations-/Integrationsbeauftragte)“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „70,-- Euro“ durch die Angabe „89,-- Euro“ und die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „560,-- Euro“ durch die Angabe „683,-- Euro“ und in Buchstabe b) die Angabe „650,-- Euro“ durch die Angabe „791,-- Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „zu ihren sonstigen Aufwandsentschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von“ die Angabe „100,-- Euro“ durch die Angabe „126,-- Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.

f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2, 6 und 10 festgesetzten Entschädigungen.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

- „(10) Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden
- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
 - c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen ein Bezirksausschussmitglied Mitglied ist sowie den in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 7 beansprucht wird.“

3. Die Überschrift des § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, Migrations-/Integrationsbeauftragte)“.

4. In § 24 Satz 2 wird nach der Angabe „51“ die Angabe „52 Abs. 4,“ eingefügt.

5. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird Nr. 13.2 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats wie folgt gefasst:

Kreisverwaltungsreferat		
„13.2	Eingang von Anträgen im KVR auf Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen	U“.

6. In Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) wird der Stadtbezirk 2 wie folgt gefasst:

Stadt-Bezirk		Einwohner Stand 31.03.2019	Anzahl der BA-Mitglieder
„2	Ludwigvorstadt-Isarvorstadt	53.198	25“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.12.2023 beschlossen.

München, 20. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Satzung zur Änderung der Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München

vom 20. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München vom 07.09.2022 (MüABl. S. 544), zuletzt geändert durch Satzung vom 15.08.2023 (MüABl. S. 495), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9a Hybridsitzungen

(1) Migrationsbeiratsmitglieder, mit Ausnahme der*des Vorsitzenden des Migrationsbeirats bzw. der jeweiligen vorsitzenden Person, können an Sitzungen des Migrationsbeirats und seiner Ausschüsse durch Ton-Bild-Übertragung entsprechend Art. 47a GO teilnehmen, soweit der Migrationsbeirat zuvor gemäß § 9 Abs. 2 beschlossen hat, dass Beschlüsse auch mittels Videokonferenzen gefasst werden können.

(2) Migrationsbeiratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an den Sitzungen teilnehmen möchten, müssen dies bis spätestens 12 Uhr des der Sitzung vorangegangenen Arbeitstages (Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage) beim Direktorium (Geschäftsstelle des Migrationsbeirats) in Textform (E-Mail) anmelden. Die Migrationsbeirats-

mitglieder müssen sich am Tag der Sitzung 15 Minuten vor Sitzungsbeginn einwählen.

(3) Die Höchstzahl der zuschaltbaren Migrationsbeiratsmitglieder ist bei einer Vollversammlung auf 25 begrenzt. Haben sich mehr als 25 Migrationsbeiratsmitglieder zur audio-visuellen Zuschaltung angemeldet, so werden die Mitglieder nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung berücksichtigt.

(4) Während der Sitzung muss die gegenseitige optische und akustische Wahrnehmbarkeit der im Sitzungssaal Anwesenden, der zugeschalteten Migrationsbeiratsmitglieder und bei öffentlichen Sitzungen der Saalöffentlichkeit durchgehend bestehen. Eine Bildunterbrechung durch zugeschaltete Migrationsbeiratsmitglieder ist auch bei Verlassen des Platzes untersagt. Der Ton kann abgeschaltet werden.

(5) Der Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Softwareplattform für die audio-visuelle Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Migrationsbeiratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Migrationsbeiratsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt München liegt.

(6) Die vorsitzende Person legt bei Sitzungsbeginn die Abstimmungsform der zugeschalteten Migrationsbeiratsmitglieder fest. Insoweit muss sichergestellt sein, dass sowohl für die im Sitzungssaal anwesenden Mitglieder als auch für die anderen zugeschalteten Mitglieder und bei öffentlicher Sitzung für die Öffentlichkeit, das Abstimmungsverhalten jedes zugeschalteten Mitglieds mittels entsprechender Bildübertragung oder Namensnennung erkennbar ist. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.

(7) Wird zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, dann kann die*der Vorsitzende eine Zuschaltmöglichkeit ausschließen. Dies ist in der Ladung kenntlich zu machen.

(8) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die zugeschalteten Migrationsbeiratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.

(9) Im Übrigen gilt Art. 47a GO entsprechend.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Migrationsbeiratsmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an allen Sitzungen und Besprechungen, für die sie eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben

Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 3 beansprucht wird. Der Höchstbetrag wird entsprechend der Veränderung der Beamtenbesoldung gemäß § 18 Abs. 9 der Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München in der jeweils gültigen Fassung dynamisiert.“

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt vorbehaltlich Absatz 2 am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Nr. 2 tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Der Stadtrat hat die Satzung am 20.12.2023 beschlossen.

München, 20. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

**Satzung „St.-Benno-Viertel“
der Landeshauptstadt München zur Erhaltung
der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB
(Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“)**

vom 8. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385) und § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bau-gesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Ge-setz vom 12.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), folgende Satzung:

**§ 1
Satzungsziel, räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Mit dieser Satzung wird der in Absatz 2 angegebene Be-reich als Gebiet bezeichnet, in dem es aus besonderen städtebaulichen Gründen erforderlich ist, die Zusammen-setzung der Wohnbevölkerung zu erhalten (§ 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 BauGB).
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung wird gemäß dem beigefügten Lageplan des Referates für Stadtplanung und Bauordnung vom 27.07.2023 (Maßstab 1:5.000), ausge-fertigt am 08.12.2023, festgelegt. Der Lageplan ist Bestand-teil der Satzung.

**§ 2
Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung unterliegen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung von baulichen Anlagen einer Genehmigungspflicht nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB.
- (2) Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind Vorhaben auf den in § 26 Nr. 2 und 3 BauGB bezeichneten Grundstü-cken (§ 174 Abs. 1 BauGB).
- (3) Eine Genehmigungs-, Zustimmungs- oder Erlaubnispflicht nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

**§ 3
Antrag, Anzeige**

- (1) Der Antrag auf Genehmigung nach § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist bei der Landeshauptstadt München zu stellen. Sofern das Vorhaben auch bauaufsichtlich genehmigungs- oder zustimmungspflichtig oder nach dem Denkmalschutz-gesetz erlaubnispflichtig ist, ist mit diesem Antrag auch der Antrag gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 BauGB zu stellen.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 ist das Vorhaben der Landes-hauptstadt München anzuzeigen.

**§ 4
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB handelt ordnungswidrig, wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung be-zeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmi-gung rückbaut oder ändert. Er kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit Geldbuße belegt werden.

**§ 5
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung „St.-Benno-Viertel“ der Lan-deshauptstadt München zur Erhaltung der Zusammenset-zung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Erhaltungssatzung „St.-Benno-Viertel“) vom 09.01.2019 (MüABl. S. 10) außer Kraft

Der Stadtrat hat die Satzung am 29.11.2023 beschlossen.

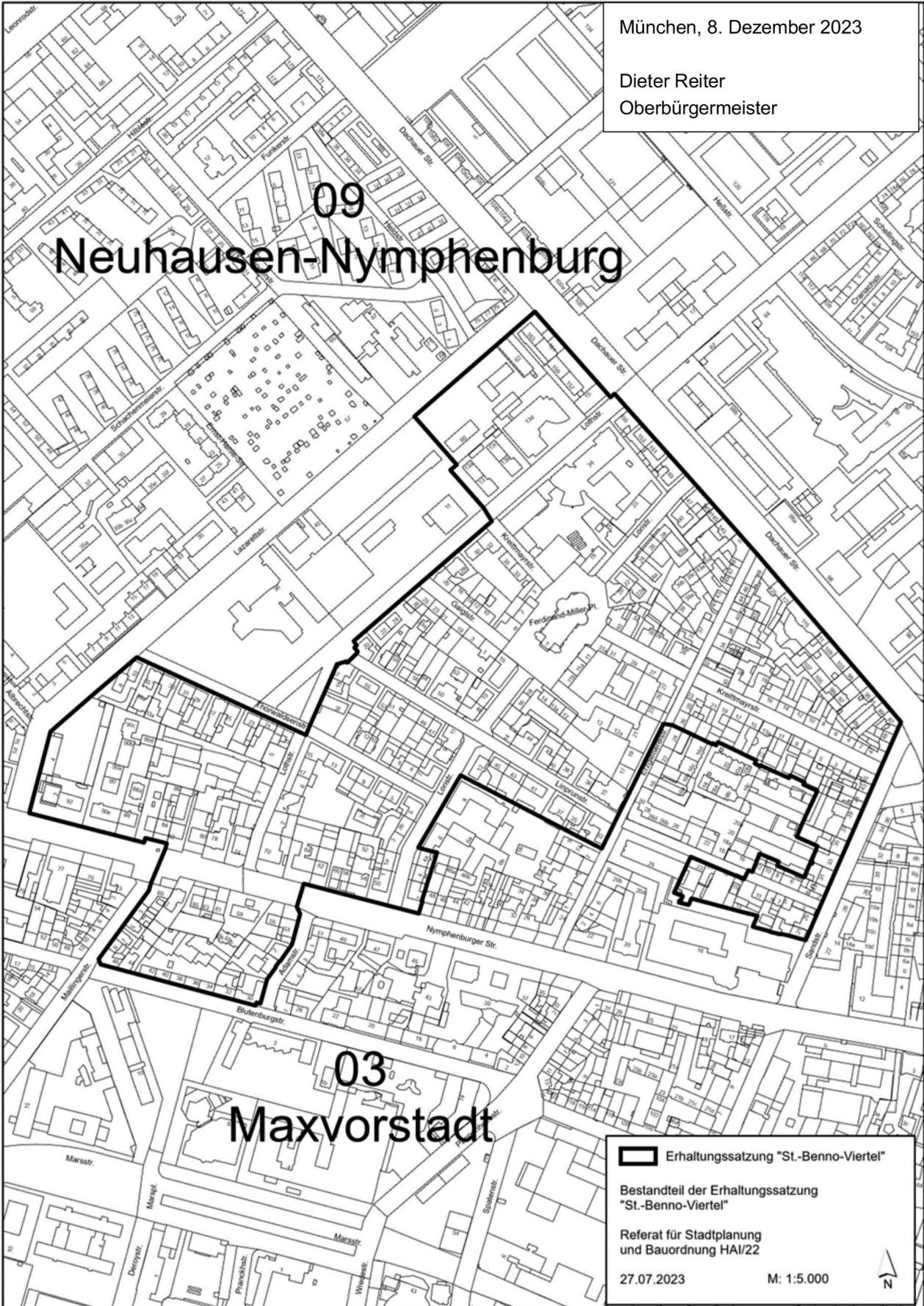
Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtli-che Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt München (Referat für Stadtplanung und Bauordnung) unter Darle-gung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

München, 8. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



München, 8. Dezember 2023
Dieter Reiter
Oberbürgermeister

09
Neuhausen-Nymphenburg

03
Maxvorstadt

 Erhaltungssatzung "St.-Benno-Viertel"
Bestandteil der Erhaltungssatzung
"St.-Benno-Viertel"
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HAI/22
27.07.2023 M: 1:5.000 

**Satzung
über die Veränderungssperre Nr. 659
für den Bereich
Kistlerstraße (südlich)
Weinbauernstraße (nördlich)
Martin-Luther-Straße (östlich)**

vom 14. Dezember 2023

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von §§ 14 Abs. 1 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) sowie aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Für den Bereich Kistlerstraße (südlich), Weinbauernstraße (nördlich), Martin-Luther-Straße (östlich) wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem Lageplan der Landeshauptstadt München vom 22.11.2023, der als Anlage zur Veränderungssperre Bestandteil dieser Satzung ist. Das betroffene Gebiet ist in diesem Lageplan rot umrandet dargestellt.

§ 2 Verbote

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan in Kraft getreten ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

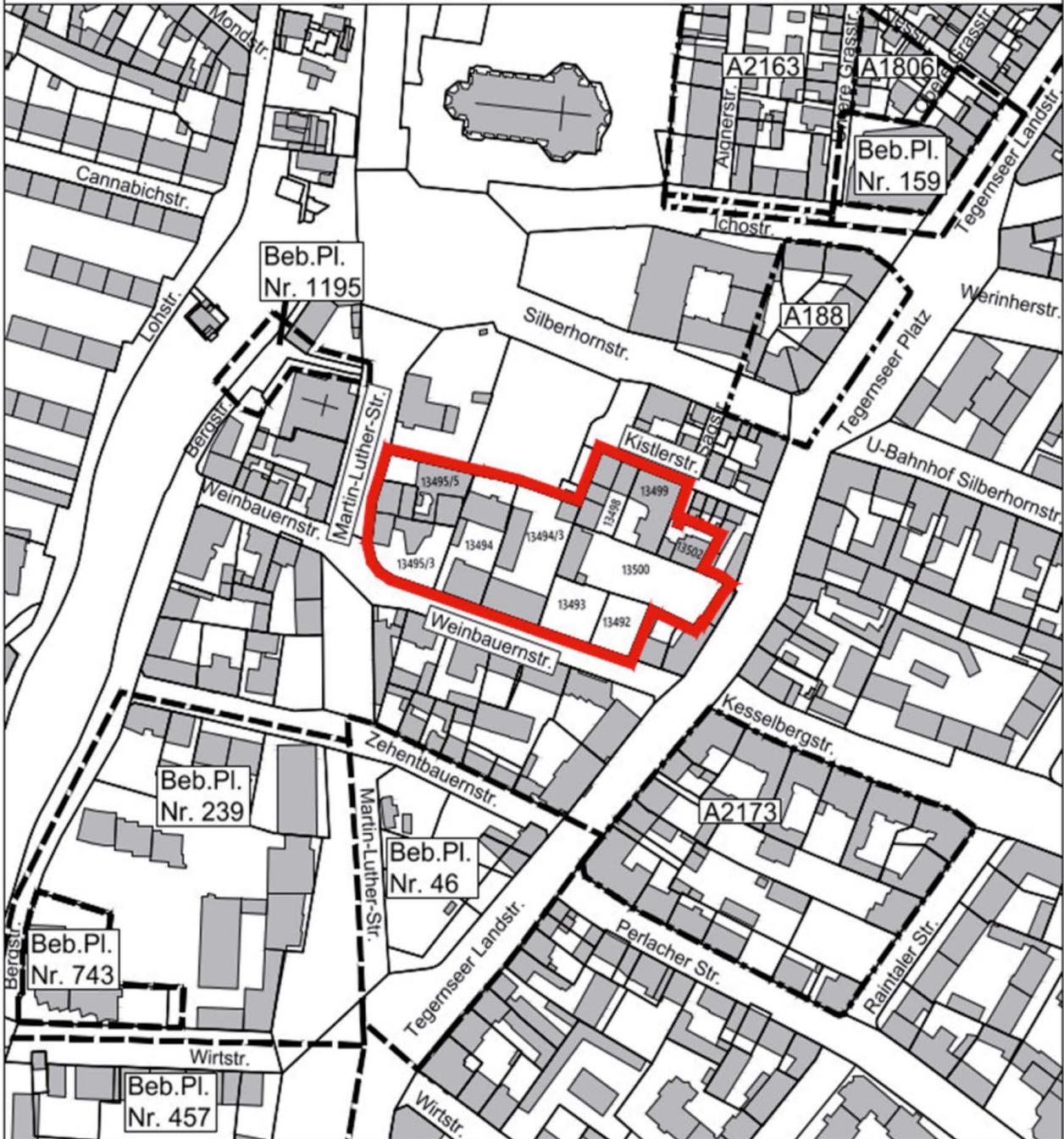
Der Stadtrat hat die Satzung am 06.12.2023 beschlossen.

Hinweis gemäß § 18 Abs. 3 BauGB

Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 BauGB). Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die im vorangegangenen Satz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Landeshauptstadt München (Kommunalreferat) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

München, 14. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



Copyright © LHM

Legende:

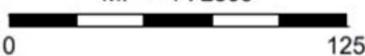
-  Geltungsbereich der Veränderungssperre gem. Beschlussvorlage
-  Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne:
-  Rechtsverbindl. Beb.Pl.
-  Aufstellungsbeschluss

München, 14. Dezember 2023

Dieter Reiter
Oberbürgermeister



M. = 1 : 2500



**Lageplan
Veränderungssperre Nr. 659**

Bereich:

Kistlerstraße (südlich),
Weinbauernstraße (nördlich),
Martin-Luther Straße (östlich)

**Dieser Plan ist Bestandteil
der Veränderungssperre Nr.659**

Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA II / 33 P
am 22.11.2023

**Bekanntmachung
Erörterungstermin
Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz
(AEG);**

**„Änderung der bestehenden Eisenbahnbetriebsanlage
Bahnhof München Hbf (Bahnhof Nr. 4234) samt weiterer
Eisenbahnbetriebsanlagen, PFA 2 (Ersatz des vorhande-
nen Empfangsgebäudes durch einen Neubau)“,
Bahn-km 0,000 bis 0,083 der Strecke 5500
München – Regensburg in der Landeshauptstadt München**

1. Die Einwendungen und Stellungnahmen, die im Planfest-
stellungsverfahren zu o.g. Bauvorhaben fristgerecht einge-
gangen sind, wird die Regierung von Oberbayern mit den
Beteiligten erörtern.

Der Erörterungstermin findet statt

am Mittwoch, 17.01.2024 um 09.00 Uhr

für Kommunen, Behörden, Leitungsträger, Sparten Träger
und sonstige Träger öffentlicher Belange;

am Donnerstag, 18.01.2024 um 09.00 Uhr

für die von der Kanzlei BMMF Rechtsanwälte vertretenen
privaten Einwendungsführer;

am Donnerstag, 18.01.2024 um 13.30 Uhr

für die von der Kanzlei Wagensonner Rechtsanwälte vertre-
tene private Einwendungsführerin.

Die jeweiligen Erörterungstage müssen bis spätestens
18.00 Uhr beendet sein.

Veranstaltungsort ist die Regierung von Oberbayern,
Raum BZ 02 im 1. OG, Maximilianstraße 39 in 80538 Mün-
chen.

2. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. An ihm können
die Einwender, die Betroffenen, Behörden, Verbände und
der Träger des Vorhabens teilnehmen.
3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.
Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche
Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regie-
rung von Oberbayern zu geben.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass
 - bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin
auch ohne ihn verhandelt werden kann,
 - nur Einwendungen erörtert werden, die fristgerecht
schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wurden,
 - durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende
Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten,
nicht erstattet werden können.

München, 8. Dezember 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 86 – 90
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11596/6, 11584 und
11584/1 / Stadtbezirk: 2
Zusammenlegung zweier Arztpraxen zu einer Nutzungs-
einheit im 2. OG eines mischgenutzten Gebäudes**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 18.12.2023, Az. 1.1-2022-21491-21, wurde die
Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auf-
lagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11582, 11583, 11586, 11594 und 11596/2,
die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66
Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbe-
scheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grund-
stücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befin-
den, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche
Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der
Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün-
chen als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsver-
fahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für
Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbau-
kommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Verein-
baren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse
plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach
seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Nieder-
schrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-
gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs
per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine**
rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personen-
kreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwal-
tungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrens-
gebühr fällig.

München, 18. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Baaderstr. 86 - 90
Gemarkung Sektion VI / Flurnr. 11596/6, 11584 und
11584/1 / Stadtbezirk: 2
Zusammenlegung der Wohneinheiten 86.4.1+2+3
zu einer Nutzungseinheit im 4.OG eines mischgenutzten
Gebäudes mit Teilabbruch zweier tragender Wände
(Baaderstr. 86 – 90 / Ickstattstr. 21)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt
München vom 18.12.2023, Az. 1.1-2023-20013-21, wurde die
Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auf-
lagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 11582, 11583, 11586, 11594 und 11596/2, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Pettenkoflerstr. 36** **Gemarkung Sektion V; Flurnr. 7494/1; Stadtbezirk: 2** **Neubau eines Wohnhauses (3 WE)**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2023, Az. 1.23-2023-16321-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Fl.Nr. 7490 und Fl.Nr. 7499, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Zenettistr. 26** **Gemarkung: Sektion VI ; Flurnr. 10314/0 ; Stadtbezirk: 2** **Erneuerung und Ausbau DG mit 1 WE im Vordergebäude.** **Nutzungsänderung EG von Lager mit Büro zu Lager und** **2 Büros. Abbruch Garagen und Blumenlager. Anbau** **Rückgebäude mit 3 WE. Errichtung Notleiteranlage VG.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2023, Az. 1.2-2022-9784-21, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 10313, Fl.Nr.: 10315, Fl.Nr. 20266 und Fl.Nr.: 10267, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 123, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse

plan.ha4-21@muenchen.de bzw. Telefonnummer 089/233-25560.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Dezember 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV –
Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung der Verlängerung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Gudrunstr. 5** **Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 111/28 / Stadtbezirk: 9** **Errichtung zweier DG-Wohnungen – GENEHMIGUNGS- VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2023, Az. 1.2-2023-14565-22, wurde die Verlängerung der Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen, Nebenstimmungen und Abweichungen.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 111/26, Fl.Nr. 111/27 und Fl. Nr. 111/48, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Andréestr. 17

Gemarkung Neuhausen / Flurnr. 114/7 / Stadtbezirk 9
Umbau der best. DG- Wohnung im DG.1 + DG.2 in 4 Wohnungen einschl. Kellerabteile, Erweiterung der Notleiter, Rückbau Gewächshaus und interne Treppe

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 11.12.2023, Az. 1.2-2023-8440-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen und Abweichungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 116, Fl.Nr. 113/4, Fl.Nr. 114/2 und Fl.Nr. 114, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zu-

gelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 11. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Palestrinastr. 12
Gemarkung: Neuhausen / Fl.Nr.: 581/38 / Stadtbezirk: 9
Einbau von Dachgauben – GENEHMIGUNGSVERLÄNGERUNG

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2023, Az. 1.2-2023-15820-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 581/36, Fl.Nr. 581/37, Fl.Nr. 581/39, Fl.Nr. 581/40 und Fl.Nr. 581/41, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 18. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Clemensstr. 124 - 132
Gemarkung: Schwabing / Fl.Nr. 541/0, Fl.Nr. 539/0, Fl.Nr. 539/8, Fl.Nr. 539/9, Fl.Nr. 539/11, Fl.Nr. 539/15, Fl.Nr. 539/16, Fl.Nr. 541/13, Fl.Nr. 541/17, Fl.Nr. 541/18, Fl.Nr. 541/19, Fl.Nr. 541/20, Fl.Nr. 541/21, Fl.Nr. 541/22 / Stadtbezirk: 4
Teilweise Abbruch und Neuerrichtung bestehender Dächer, Errichtung von 18 Wohneinheiten im Dachgeschoss inkl. Dachgauben und Dacheinschnitten, hofseitig Neubau von Nebengebäuden für Müll und Kfz-Stellplätze sowie Ergänzung von Balkonen (Clemensstr. 124 – 132 / Schleißheimer Str. 145 – 155 / Winzererstr. 120 – 132) /
ÄNDERUNGSANTRAG zu 1.2-2023-4508-22

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2023, Az. 1.232-2023-20366-22, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr. 538, Fl.Nr. 538/5, Fl.Nr. 538/7, Fl.Nr. 539/2 und Fl.Nr. 539/5, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 209, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

München, 18. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Effnerstr. 101

**Gemarkung: Bogenhausen, Flurnr. 319/16, Stadtbezirk: 13
Umbau des bestehenden Tankstellenverkaufsgebäudes
und Nutzungsänderung der bestehenden Pflegehalle zu
Verkaufsraum, Lager zu Küche, Umkleiden zu Büro und
Lager, sowie Errichtung von 5 E- Ladesäulen für 10 Pkw
auf der bestehenden Tankstelle.**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2023, Az. 6024-1.2-2023-13989-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bay-BO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20549.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO**

Anwesen: Häuserstr. 20

**Gemarkung: Daglfing, Flurnr. 615/36, Stadtbezirk: 13
Anbau von einem Sommergarten an ein Reihemittelhaus
und Errichtung von Gauben**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 13.12.2023, Az. 1.23-2023-17694-31, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Nebenstimmungen, Abweichungen und Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art.66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24725.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04.01.2024 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Karl-Theodor-Str. 22

Gemarkung Schwabing /Flurnr. 782/39

Baugenehmigung für die Nutzungsänderung eines Dental Labors zu einer Großtagespflege im Erdgeschoss

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 19.12.2023, Az. 6024-1.2-2023-20199-41, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 781/4, Fl.Nr.: 781/5, Fl.Nr.: 781/2, Fl.Nr.: 782/21 und Fl.Nr.: 780/3, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22467.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 19. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Nietzschesstr. 13

Gemarkung Milbertshofen/Flurnr. 311/8/Stadtbezirk: 11
Neubau eines Wohngebäudes mit Tiefgarage

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 27.12.2023, Az. 1.231-2023-19858-41, wurde

die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 310/33, Fl.Nr.: 312/19, Fl.Nr.: 312/30 und Fl.Nr.: 311/11, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 540, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-41@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 22236.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 27. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung

gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Anwesen: Am Nymphenbad 10

Gemarkung/Flurnr./Stadtbezirk: Gemarkung Obermenzing,
Fl.Nr. 1147/2

Umnutzung eines Wohn-/Bürogebäudes in Wohngebäude und Dachgeschossausbau

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 20.12.2023, Az. 1.23-2023-17651-43, wurde die Baugenehmigung für das oben genannte Vorhaben unter Auflagen/Nebenstimmungen/Abweichungen/Befreiungen erteilt.

Der Bauantrag vom 15.09.2023 nach Plan Nr. 2023-017651 (1 Duplikatsplan) mit Handeintragungen vom 15.12.2023 sowie Freiflächengestaltungs- und Baumbestandsplan Nr. 2023-

017651 mit Handeintragungen vom 15.12.2023 wird hiermit im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt.

Den Nachbarn Fl.Nr.: 1147/12; 1153/2; 1153/7 und 1153/9, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 425, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-43@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 20480.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 20. Dezember 2023 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung HA IV
Lokalbaukommission

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO **Anwesen: Gustav-Freytag-Str. 1 – 1a** **Gemarkung: Oberföhring, Flurnr.: 758/95, Stadtbezirk: 13** **Neubau eines Doppelhauses – Vorbescheid**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 18.12.2023, Az. 1.7-2023-17847-31, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben erteilt.

Den Nachbarn, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen.

Die Nachbarzustellung wird gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 Satz 4 BayBO in pflichtgemäßer Ermessensausübung aufgrund der großen Anzahl an Nachbarn (mehr als 20 Miteigentümer) entsprechend Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung im Amts-

blatt der Landeshauptstadt München ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO). Die Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 309, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-31@muenchen.de bzw. Telefonnummer 233 - 24725.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 04.01.2024 Landeshauptstadt München
Referat für Stadtplanung und
Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

Öffentliche Ausschreibung **Angebote im Sozialraum** **Nachbarschaftstreff Hochmutteringer Straße** **24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg**

1. Ausgangssituation

Im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg, im Baufeld WA 6 (1) östlich der Hochmutteringer Straße, entsteht innerhalb des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 2106 vom 30.03.2020 ein Neubau für einen Nachbarschaftstreff. Aufgrund der nachfolgenden Datenlage (siehe Gliederungspunkt 3) und der sozialräumlichen Bedarfe des 24. Stadtbezirks Feldmoching-Hasenberg hat die Vollversammlung mit Beschluss Nr. 20-26 / V 03923 vom 29.09.2021 die Errichtung eines Nachbarschaftstreffs beschlossen.

Das Sozialreferat plant die inhaltliche und räumliche Verknüpfung von Angeboten für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen. Dabei sollen die Lebensumstände sowie die Entwicklungsmöglichkeiten aller Generationengruppen im Quartier unterstützt und verbessert werden.

Mit der Eröffnung der Einrichtung erfüllt das Sozialreferat ihr Planungsziel, rechtzeitig und ausreichend soziale Infrastruktur

bereitzustellen, um das Miteinander der Generationen und Ethnien zu fördern und zu unterstützen.

Die Landeshauptstadt München bedient sich des Konzeptes der „Quartierbezogenen Bewohnerarbeit“, das in den Nachbarschaftstreffs umgesetzt wird.

Ziele der Arbeit sind:

- Aktivierung des ehrenamtlichen Potenzials und des bürgerschaftlichen Engagements
- Partizipation der Bewohner*innen
- Aufbau von Nachbarschaftsnetzwerken
- Hilfe zur Selbsthilfe
- Förderung eines friedlichen Zusammenlebens im Quartier
- Nutzung der Räume durch die Bürger*innen
- Beteiligung der Bürger*innen an sie betreffenden Belangen
- Verbesserung ihrer Lebensbedingungen
- Bedarfsermittlung
- Sozialraumorientierung

Für den Nachbarschaftstreff ist eine Nutzfläche von ca. 200 m² vorgesehen. Die Räumlichkeiten des Neubaus befinden sich in einem Gebäudekomplex des städtischen Wohnungsbaukonzerns Münchner Wohnen (ehem. der GWG Städtische Wohnungsgesellschaft München mbH). Diese tritt als Vermieterin gegenüber der zukünftigen Trägerschaft auf. Von Anfang an geht es darum, ausschließlich die Interessen, Themen und Anliegen der Bürger*innen vor Ort zusammenzuführen und sie zu befähigen, ihre Bedarfe eigenständig zu formulieren und deren Umsetzung voranzutreiben. Mit der Beteiligung an dem Betrieb der Einrichtung sollen

dazu ergänzend auch die Ressourcen für ein Kennenlernen und Miteinander der unterschiedlichen Bevölkerungsanteile im Quartier aktiv befördert und unterstützt werden.

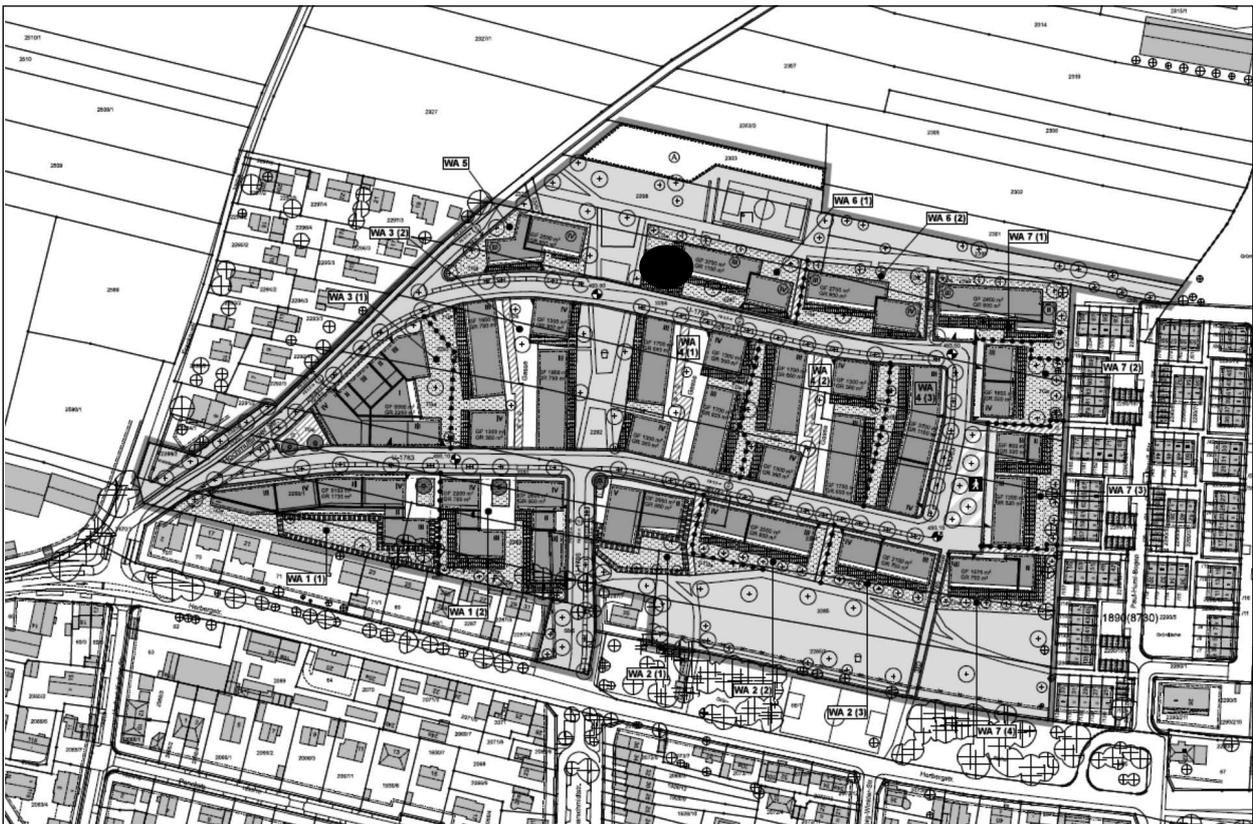
2. Trägerschaftsauswahl

Auf der Grundlage der städtischen Ausschreibungsrichtlinien für bezuschusste soziale Einrichtungen sucht das Amt für Wohnen und Migration der Landeshauptstadt München eine*n Träger*in für den Nachbarschaftstreff. Das Ergebnis der Trägerschaftsauswahl wird dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt.

3. Neubaugebiet Hochmuttinger Straße

Das Planungsgebiet liegt am nordwestlichen Stadtrand Münchens, östlich der Hochmuttinger Straße, nördlich der Herbergstraße und westlich der Paul-Preuß-Straße in fußläufiger Entfernung zum U- und S-Bahn-Haltepunkt Feldmoching. Im direkten Umfeld stehen Ein-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser mit großzügigen Gärten, im Norden befinden sich große landwirtschaftliche Flächen. Nördlich des Geländes liegen die Autobahnen A92 und A99 und im Osten die Bahnlinie München-Regensburg.

Rund zwei Drittel der Flächen des Planungsgebietes sind private Flächen und ein Drittel sind städtische Flächen. Insgesamt sind rund 650 Wohneinheiten vorgesehen. Davon werden 30 % der Geschossfläche auf privaten Flächen und der verbleibende Anteil auf städtischen Flächen im geförderten Wohnungsbau realisiert.



Am westlichen Quartierseingang an der Hochmuttinger Straße sind eine Nahversorgung- und eine Kindertageseinrichtung geplant. Durch diese Lage wird das Gelände gut an die Nachbarschaft und den Ortskern von Feldmoching angebunden. Durch eine neue ringförmige Erschließungsstraße sind alle Baufelder mit dem übergeordneten Verkehrsnetz verknüpft.

Außerdem soll das Planungsgebiet einen Grünzug im Norden und eine „Dorfwie“ im Süden erhalten. Die „Dorfwie“ wertet die bestehende Grünfläche entlang der Herbergstraße auf und ergänzt sie sinnvoll. Die Grünfläche verbindet die Neu- und die Bestandsbebauung. Der Grünzug am nördlichen Stadtrand schafft einen Übergang vom Quartier in die offene Landschaft. Künftig wird dort ein zusätzlicher Bolzplatz entstehen.

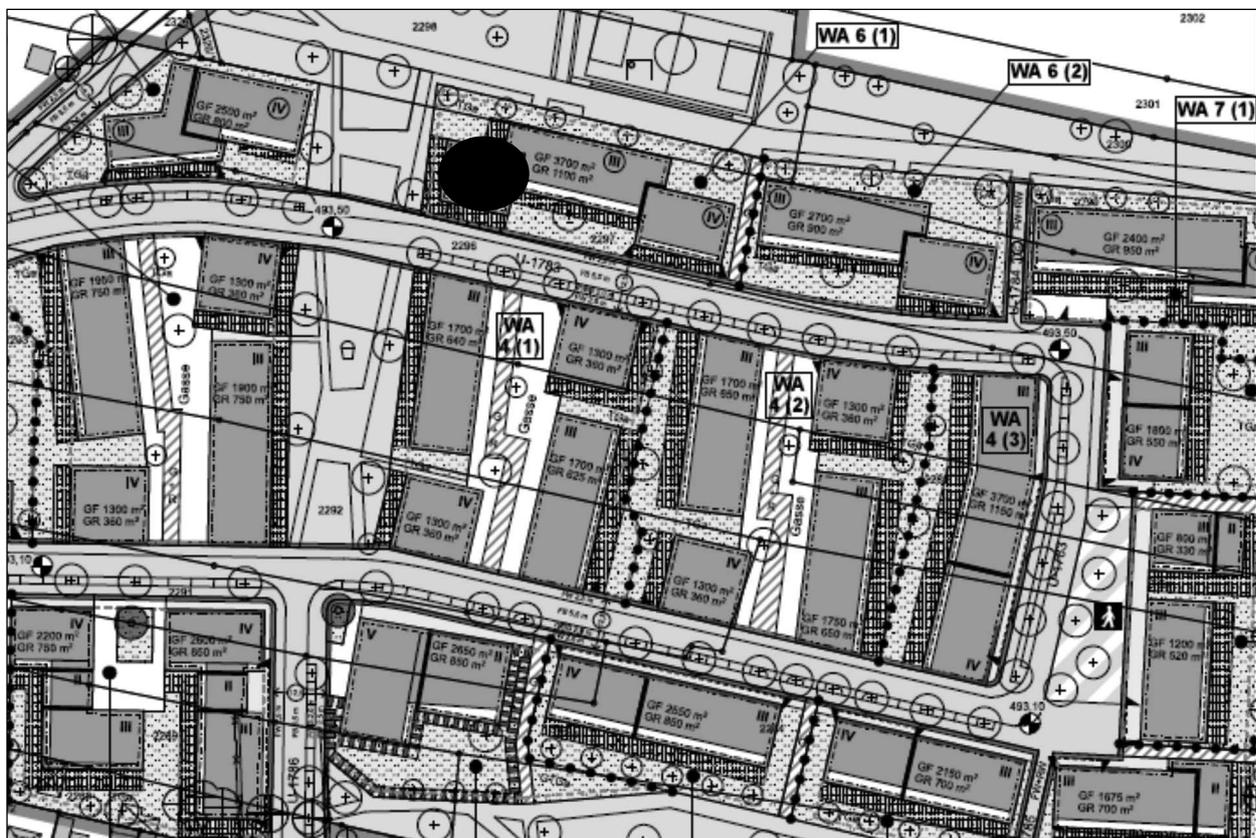
Die Einrichtung wird auf dem Baufeld WA 6 (1) im nördlichen Bereich des Planungsgebiets realisiert (Punktmarkierung).

Anhand der aktuellen Daten des sozialen Monitorings der Sozialplanung im Sozialreferat können noch keine verbindlichen Aussagen über die zu erwartenden sozialen Herausforderungen im künftigen Viertel getroffen werden. Somit ist es angezeigt, den näheren Umgriff von Feldmoching als Beurteilungsgrundlage heranzuziehen.

Laut Monitoring des Sozialreferates hat die Planungsregion 24.1 Feldmoching beim Indikator Soziale Herausforderung eine mittlere Ausprägung. Auf Grund des großen Bauumfanges mit dem hohen Zuwachs an neuen Bewohner*innen und dem Anteil geförderter Wohnungen im Neubaubereich ist zu erwarten, dass die sozialen Herausforderungen bestehen bleiben oder sogar zunehmen.

4. Fachlich-inhaltliche Informationen zur geplanten Einrichtung

Der Nachbarschaftstreff an der Hochmuttinger Straße soll



Bisher gibt es im Stadtbezirksteil Feldmoching (bis auf ein Vorläuferprojekt am Lerchenauer See) keinen Nachbarschaftstreff. Bestehende Einrichtungen sind im angrenzenden Stadtbezirksteil Hasenberg zu finden. Diese können den neuen Bedarf nicht decken, da sie bereits hoch frequentiert und ausgelastet sind und sich räumlich außerhalb des Einzugsgebietes befinden.

Das hauptsächliche Einzugsgebiet der Einrichtung wird das Stadtbezirksviertel 24.1.3 umfassen. Die konzeptionelle Arbeit des Nachbarschaftstreffs umfasst den gesamten Bebauungsplanbereich. Die Bewohner*innen können die Einrichtung zu Fuß gut erreichen. Zudem soll der Nachbarschaftstreff in der Hochmuttinger Straße den nördlichen Bereich des Planungsgebiets Rahein-/Ratoldstraße zukünftig mitversorgen.

Bürger*innen unterschiedlichster Lebenslagen, Lebensformen, Ressourcen und Ethnien erreichen.

Zielsetzung: „Gute Gegend, gute Nachbarschaft und Teilhabe“ Der Nachbarschaftstreff an der Hochmuttinger Straße ist eine offene Quartierseinrichtung. Diese soll sich an alle Bewohner*innen des Stadtquartiers richten und sich an ihren Bedürfnissen wie auch an ihrer Lebenslage orientieren.

Aktivierung und Partizipation

Mittels geeigneter Methoden sollen Mitentscheidung und Mitwirkung der Quartiersbevölkerung bei Themen, die das Leben im Stadtteil betreffen, initiiert und aktiviert werden. Die Leitung des Nachbarschaftstreffs hat dabei die Aufgabe, die ehrenamtlich Tätigen bei der Umsetzung ihrer Ideen zu unter-

stützen. Sie ist für das Freiwilligenmanagement verantwortlich zudem leistet sie Quartiersarbeit (z. B. Bedarfsermittlung, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung, Moderation und Mediation) und ermöglicht Teilhabe (z. B. Information, Partizipation und Empowerment). Daneben unterstützt sie das Raummanagement bei der Verwaltung der Räume.

Nachbarschaftsnetzwerke

Im Nachbarschaftstreff können sich die Bewohner*innen regelmäßig treffen und sich miteinander austauschen. Dabei werden einerseits nachbarschaftliche Kontakte gestärkt, andererseits Vorurteile und Ängste abgebaut. Die von den Ehrenamtlichen angebotenen Veranstaltungen im Treff werden dahingehend überprüft, ob sie ausgeweitet, verbessert oder an eine veränderte Nachfrage angepasst werden können. Ziel ist die optimale Nutzung der im Quartier vorhandenen Ressourcen und Potenziale.

Zudem liegen im Nachbarschaftstreff Informationen zum Stadtquartier und den Einrichtungen vor Ort aus.

Bedarfsermittlung

Die im Nachbarschaftstreff tätigen professionellen und ehrenamtlichen Kräfte sollen in evaluierender Weise, die sich verändernden Bedarfe der Quartiersbevölkerung erheben und dokumentieren. Die sich daraus ergebenden Aufgabenstellungen wirken sich auf die weitere Quartiersentwicklung bezüglich sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Aspekte aus. Bedarfe, die festgestellt wurden, aber nicht durch bürgerschaftliches Engagement gedeckt werden können, sollen den zuständigen Stellen mitgeteilt werden, um mit diesen gemeinsam Lösungsstrategien zu erarbeiten.

5. Rahmenbedingungen

5.1 Treffleitung

Für den Betrieb wird eine Stelle für eine sozialpädagogische Fachkraft finanziert (1,0 VZÄ, Einwertung nach TVöD SuE 12). Zur Unterstützung der Projektleitung stehen für die Raumorganisation max. 10.000 € pro Jahr zur Verfügung, die der Träger nach anerkanntem Bedarf im Rahmen der Zuwendungsgewährung abrufen kann.

Die Leitung des Nachbarschaftstreffs soll ein abgeschlossenes Studium der Sozialpädagogik oder Sozialen Arbeit vorweisen können. Die Anerkennung eines abgeschlossenen themen nahen Studienganges kann nach vorgenommener Einzelfallbewertung und dem Nachweis des Erwerbs weiterer zusätzlicher sozialpädagogischer Qualifikationen erfolgen.

Rolle der Projektleitung

Die Projektleitung gewährleistet, dass die zuvor dargestellten Ziele und inhaltlichen Anforderungen an den Nachbarschaftstreff Hochmuttinger Straße erfüllt werden.

Zu Beginn hat sie die Aufgabe den Nachbarschaftstreff bekannt zu machen und mittels geeigneter Methoden (z. B. aktivierende Befragung oder Sozialraumanalyse) das Bedarfsprofil des Quartiers und seiner Bewohner*innen zu erheben und zu bewerten. Daneben kann sie frei entscheiden, wie sie die Bewohner*innen im Stadtquartier erreicht.

Eine weitere Funktion der Projektleitung ist die bedarfsorientierte Begleitung der Ehrenamtlichen und die Koordinierung der Angebote. Die bürgerschaftlich Engagierten arbeiten autark und selbstbestimmt, was die inhaltliche Arbeit angeht. Die Projektleitung unterstützt sie bei ihren Angeboten und vermittelt bei Schwierigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten.

Können die Rahmenbedingungen des konzeptionellen Auftrages nicht eingehalten werden, informiert die Projektbegleitung zeitnah die Trägerschaft und die Fachsteuerung, um geeignete Vorgehensweisen in die Wege leiten und die Zielrichtung und Ausstattung des Projektes ggf. anpassen zu können.

Sozialraumorientierung und Kooperation

Die Zusammenarbeit des Nachbarschaftstreffs mit den weiteren sozialen Einrichtungen und Bildungseinrichtungen in regionalen Gremien wie REGSAM und in (Fach-)Arbeitskreisen sowie die Kooperation mit politischen Gremien wird vorausgesetzt.

Der Nachbarschaftstreff vernetzt sich und kooperiert mit der Bezirkssozialarbeit, den Sozialbürgerhäusern, mit der Stadtverwaltung und den weiteren relevanten Akteur*innen in der näheren Umgebung. Er stellt damit ein Bindeglied zwischen allen Beteiligten dar.

5.2 Räumliche Ausstattung

- Für die Räume des Nachbarschaftstreffs ist eine Fläche von ca. 200 m² vorgesehen.
- Das Erscheinungsbild der Quartierseinrichtung (innen und außen), inklusive der Zugänge, ist hell, freundlich und attraktiv zu gestalten. Die gewählten Materialien müssen robust, wartungs- und pflegeleicht sein. Zur einfachen und schnellen Orientierung für die Besucher und Nutzer ist auf eine übersichtliche Raumaufteilung Wert zu legen.
- Behindertengerechte Zugänge sind zu erhalten.
- Schallisolierung, Lärmschutzmaßnahmen (innen) und Sicherheitsmaßnahmen sind zu treffen.

Die vorhandenen Räume können und sollen auch ohne die Anwesenheit von hauptamtlichen Kräften genutzt werden. Außerdem können sie für Familienfeiern und Treffen gemietet werden. Sämtliche Raumvergaben unterliegen der Vorgabe, dass kein geschäftsmäßiges und gewinnorientiertes Angebot stattfindet.

Die Öffnungszeiten des Nachbarschaftstreffs orientieren sich an den Bedürfnissen der Anwohner*innen und der Nachbarschaft. Diese umfassen ausdrücklich Abend- und Wochenendveranstaltungen sowie Freizeitangebote während der Schulferien.

5.3 Finanzielle Ausstattung und Folgekosten

In dem vom Träger vorzulegenden Kosten- und Finanzierungsplan sind die Gesamtkosten der Betreuung und Einrichtungsführung anzugeben und aufzuschlüsseln. In der Kalkulation sind die Erträge aus Einnahmen anzugeben.

Im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung werden Einnahmen sowie ggf. weitere Zuwendungen mit den anererkennungsfähigen Kosten des Projektes verrechnet. Die Differenz stellt die Zuschusssumme der Landeshauptstadt München – Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration – im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung dar.

Die Mittelausreichung für das Projekt erfolgt dauerhaft im Rahmen von Bewilligungsbescheiden entsprechend den Richtlinien der Landeshauptstadt München über die Vergabe von Zuwendungen.

Die Einrichtung wird gemäß dem Beschluss der Vollversammlung vom 04.10.2023 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 06924) mit einem Zuschussbudget für Personal- und Sachkosten sowie einem Betrag für Zentrale Verwaltungskosten in Höhe von insgesamt 227.000 € ab dem 01.01.2025 dauerhaft und für den Zeitraum 01.10.2024 – 31.12.2024 in Höhe von 56.000 € ausgestattet.

Der Umfang und die vertragliche Ausgestaltung der Personalstellen sind ohne eine weitere Entscheidung des Stadtrates nicht veränderbar.

6. Auswahlverfahren

Die Bewerbungen werden von einer Bewertungskommission des Sozialreferates geprüft. Es wird ein Vergleich der Angebote vor allem nach den Bewertungskriterien „Fachlichkeit und Wirtschaftlichkeit“ vorgenommen.

Bei der Auswahl des Trägers werden fachliche Kriterien in Bezug auf die Aufgabenerfüllung höher bewertet als das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Im Bewerbungsformular ist auf alle nachfolgenden Auswahlkriterien einzugehen. Das Ergebnis des

Auswahlverfahren wird dem Sozialausschuss der Landeshauptstadt München voraussichtlich im 3. Quartal 2024 in öffentlicher Sitzung zur Entscheidung vorgelegt.

6.1 Auswahlkriterien

Folgende Bewertungskriterien sind ausschlaggebend:

Fachlichkeit Nachbarschaftstreff:

- Beschreiben Sie die infrastrukturellen Besonderheiten des Quartiers und nennen Sie beispielhaft drei Herausforderungen, die bei der Umsetzung des Konzeptes „Quartierbezogene Bewohnerarbeit“ zu erwarten sind. (2-fach-Bewertung)
- Stellen Sie dar, wie eine gesellschaftliche Verbindung zwischen den Bewohner*innen des Neubaugebietes Hochmuttinger Straße und der bestehenden Bewohnerschaft in Feldmoching gelingen kann. (2-fach-Bewertung)
- Wie werden Bedarfe im Quartier erhoben? Welche konkreten Methoden der Aktivierung und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern wenden Sie an, um möglichst alle im Quartier lebenden Menschen zu erreichen? (3-fach-Bewertung)
- Wie wollen Sie Ehrenamtliche im neuen Quartier akquirieren? Worauf setzen Sie, um ihr Engagement längerfristig zu erhalten? (3-fach-Bewertung)
- Stellen Sie dar, wie die unterschiedlichen Generationen zusammengebracht werden können. (2-fach-Bewertung)
- Welche möglichen Konflikte im Betrieb können entstehen? Welche Formen der Konfliktbewältigung sehen Sie? (2-fach-Bewertung)
- SRS ist vereinbarter Standard. Mit welchen Verfahren wollen Sie die Wirkungen der einzelnen Maßnahmen messen? Welche Vorteile und Nachteile dieses Verfahrens sehen Sie darin? (1-fach-Bewertung)

Wirtschaftlichkeit

Bei der Auswahl der Trägerschaft werden Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Zusammenhang mit dem Umfang und der Qualität des Leistungsangebotes sowie die Kostentransparenz und der Erwirtschaftung von Einnahmen ggf. der Einsatz von Eigenmitteln beurteilt und berücksichtigt. Legen Sie Ihre begründete Planung dar. (1-fach-Bewertung)

Pluralität

Warum halten Sie Ihre Trägerschaft für die ausgeschriebenen Einrichtung für besonders geeignet? (1-fach Bewertung)

6.2 Bewerbungsmodalitäten

Die Bewerbungsunterlagen befinden sich in den **Anlagen 1 bis 4**.

Die Bewerbungsunterlagen können bei der Landeshauptstadt München, Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/AS, Werinherstraße 87, 81541 München angefordert werden. Für die Anforderung wenden Sie sich bitte an Frau Schweighofer (iryna.schweighofer@muenchen.de).

Darüber hinaus sind diese Informationen abrufbar auf der Homepage der Landeshauptstadt München (Stichwortsuche „Ausschreibungen Sozialreferat“)

<https://stadt.muenchen.de/infos/ausschreibungen-sozialreferat.html>

Die schriftliche Bewerbung muss durch Vertretungsberechtigte im Original unterschrieben sein und bis spätestens

21.02.2024 – 00.00 Uhr

in einem verschlossenen Briefumschlag bei der Landeshauptstadt München, **Sozialreferat – Amt für Wohnen und Migration, S-III-S/AS, Werinherstraße 87, 81541 München** eingegangen sein.

Dazu kann auch der Einwurf der Unterlagen im Sonderbriefkasten Rathaus München genutzt werden.

Der Umschlag ist in jedem Fall (auch wenn der Postweg gewählt wird) deutlich zu kennzeichnen mit:

„Bewerbung für das Trägerschaftsauswahlverfahren zum Nachbarschaftstreff Hochmuttinger Straße – nur zu öffnen durch das Amt für Wohnen und Migration; S-III-S/AS“.

Bitte beachten Sie:

In der Bewerbung ist darzulegen, dass die genannten Leistungsvorgaben erfüllt werden können und die Voraussetzungen dafür vorliegen. Wenn sich nur ein Träger bewirbt und dieser die Anforderungen nicht erfüllt, ist es möglich, das Verfahren aufzuheben und ggf. gezielt zu vergeben.

- Zur Bewerbung sind die entsprechenden Formulare zu verwenden.
- Das vorgegebene Bewerbungsraster und die Schriftgrößen sind einzuhalten.
- Insgesamt darf die Bewerbung (ohne Vorblatt und ohne Kosten- und Finanzierungspläne) 10 DIN A 4 Seiten nicht überschreiten.
- Die Nichteinhaltung der Begrenzung des Bewerbungsumfanges auf 10 DIN A 4 Seiten (zuzüglich dem Vorblatt und der Vorlage Kosten- und Finanzierungsplan) führt automatisch zum Ausschluss.
- Der Kosten- und Finanzierungsplan (KuFPI) für den Nachbarschaftstreff ist in der vorgegebenen Form ebenfalls einzuhalten sowie vollständig mit den Daten der verschiedenen Haushaltsjahre auszufüllen und der Bewerbung beizufügen. Die Verwendung von Schutzklärungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ist ebenfalls unterschrieben beizufügen.

Mit der Auswahl verpflichtet sich der Träger zur politischen und weltanschaulichen Offenheit sowie der Toleranz gegenüber Andersdenkenden. Von der politischen und weltanschaulichen Offenheit wird insbesondere auch umfasst, dass keine verfassungsfeindlichen und rassistischen, gemäß der „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ antisemitischen oder antidemokratischen Inhalte vertreten werden.

München, 10. Januar 2024

Sozialreferat
Amt für Wohnen und Migration
Angebote im Sozialraum
S-III-S / AS

Anlagen

1. Vorblatt zum Bewerbungsformular
2. Bewerbungsformular
3. Formular für Kosten- und Finanzierungsplan: Nachbarschaftstreff
4. Arbeitsdefinition Antisemitismus

**Freistellung
– Bekanntmachung –**

Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg vom 11.12.2023 - Az. 65149-651pf/009-2023#025 zur Freistellung von Flurstücken von Bahnbetriebszwecken

Freistellungsbescheid

1. Die folgenden Flurstücke in der Landeshauptstadt München, Gemarkung Thalkirchen, Streckennummer 5505 München - Lenggries, Streckenkilometer 7,600 – 7,720, werden zum 11.01.2024 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.

Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m²)
Landeshauptstadt München	Thalkirchen	-	289/8	14,00
Landeshauptstadt München	Thalkirchen	-	289/9	999,00

2. Bestandteil dieses Bescheides ist der als Anlage 1 beigefügte Lageplan, Maßstab 1:1000 vom 17.05.2023.

Hinweis

Mit der Freistellung von Bahnbetriebszwecken wird keine Aussage über künftige städtebauliche oder sonstige bahnfremde Nutzungsmöglichkeiten der freigestellten Fläche getroffen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg
Eilgutstraße 2
90443 Nürnberg

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale,

Eisenbahn-Bundesamt
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Nürnberg

München, 29. Dezember 2023

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Zur Wahrung der Urheberrechte ist eine Weitergabe an andere Nutzer nicht statthaft. Datenquelle: DB Netz AG, DB-GIS Bahn-Geodaten
 Nutzung der Basisdaten der Bay. Vermessungsverwaltung in gezeichneter oder sonstiger Form, an ganz- oder teilrechtsfähige Dritte ist nicht gestattet.
 Grundlagen: Pixeldaten DB AG; Katasterdaten Vermessungsamt

Freistellung von Bahnbetriebszwecken

Legende:

- Flurstücksgrenzen
- Flurstücknummer
- Freistellungsangriffe
- nicht mehr vorhanden

640

*

Von Bahnbetriebszwecken freigestellt:

Eisenbahn-Bundesamt
 Außenstelle Nürnberg
 Az.: 651pf/009-2023#025
 Nürnberg, den 11.12.2023
 im Auftrag



Nicht zur Bauplanung oder Bauausführung geeignet!

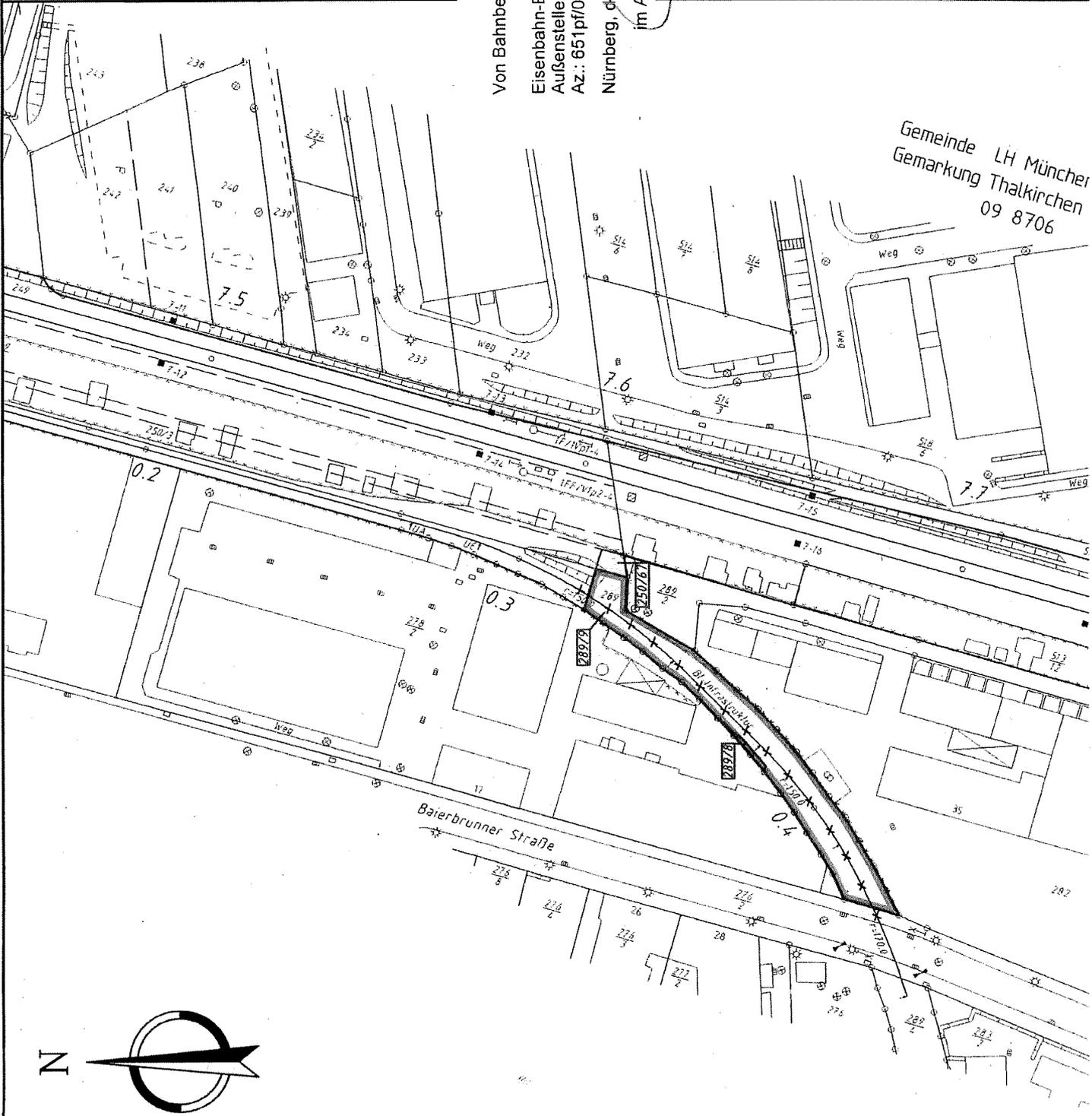
Antragsteller: DB AG, vertreten durch



DB AG, DB Immobilien,
 Region Süd, Barthstraße 12, 80339 München

17.05.2023
 München, den

IPF-Nr.	5002279	München, Baierbrunner Str. 29		Maßstab	1:1000
Gemeinde	München			Bearbeitet	
Gemarkung	Thalkirchen				
Strecke	München Hbf - Langgrles				
Strecke Nr.	5505				



Gemeinde LH München
 Gemarkung Thalkirchen
 09 8706



**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides
gem. Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO
Anwesen: Hagedornstr. 2
Gemarkung Schwabing/Flurnr. 819/3 und Flurnr. 820/10/
Stadtbezirk: 4
Aufstockung von 9 Wohngebäuden um ein Geschoss
sowie Neubau von vier 3-geschossigen Wohnhäusern und
3 Tiefgaragen – VORBESCHIED (2 Var.) Hagedornstr. 2/
Rümannstr. 11 – 47 VERLÄNGERUNG**

Mit Bescheid der Lokalbaukommission der Landeshauptstadt München vom 29.12.2023, Az. 1.7-2023-10000-22, wurde der Vorbescheid für das oben genannte Vorhaben verlängert.

Den Nachbarn Fl.Nr. 296, 296/3, 300/7, 300/8, 820 und 821/5, die dem Vorhaben nicht zuge-stimmt haben, ist gemäß Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 1 BayBO eine Ausfertigung des Vorbescheides zuzustellen. Nachdem sich die vorgenannten Grundstücke im Eigentum von mehr als 20 Miteigentümern befinden, wird die erforderliche Zustellung durch öffentliche Be-kanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Mün-chen als bewirkt (Art. 71 Satz 4 i.V.m. Art. 66 Abs. 2 BayBO).

Die Nachbarn können die Akten des Vorbescheidsverfahrens bei der Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV - Lokalbaukommission, Blumenstraße 19, Zimmer 211, einsehen. Vereinbaren Sie dazu bitte einen Termin unter der E-Mailadresse plan.ha4-22@muenchen.de.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

München, 02. Januar 2024

Referat für Stadtplanung
und Bauordnung
HA IV - Lokalbaukommission

SAS Druck, Messerschmittstraße 9, 82256 Fürstenfeldbruck
ZKZ 01207 – PVSt – DPAG – Entgelt bezahlt